



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

25. Jahrgang

Potsdam, den 7. Juli 2014

Nummer 26

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes

Vom 4. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes

Das Brandenburgische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen und nach dem Wort „Meldebehörden“ die Wörter „im Sinne des § 1 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2

Speicherung von Daten

Über die in § 3 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus speichern die Meldebehörden für die Mitwirkung bei der Sicherung der Zweckbestimmung von mit Mitteln aus den öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen im Melderegister die Tatsache, dass die Einwohnerin oder der Einwohner in einer öffentlich geförderten Wohnung wohnt sowie die erforderlichen Hinweise zum Nachweis der Richtigkeit.“

5. Die §§ 4 bis 23 werden aufgehoben.

6. § 24 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3

Besondere Meldescheine für das Beherbergungswesen

(1) Für die Erhebung von Kurbeiträgen und Tourismusbeiträgen nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg dürfen auf dem besonderen Meldeschein die in § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten sowie zusätzlich der Familienname, die Vornamen und das Geburtsdatum des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Lebenspartnerin erhoben werden. Angaben zur Staatsangehörigkeit nach § 30 Absatz 2 Nummer 7 des Bundesmeldegesetzes dürfen nicht erhoben werden. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen.

(2) Für Zwecke der Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistik dürfen die auf dem besonderen Meldeschein nach § 30 Absatz 2 Nummer 1, 6 und 7 des Bundesmeldegesetzes erhobenen Daten verwendet werden.“

7. Die §§ 26 bis 29 werden aufgehoben.

8. § 30 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Feststellung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes trifft das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung.“

9. Die §§ 31 bis 36 werden aufgehoben.

10. Die §§ 37 bis 43 werden durch die folgenden §§ 5 bis 11 ersetzt:

„§ 5

Landesmelderegister, Aufgaben der Registerbehörde

(1) Der Brandenburgische IT-Dienstleister ist Registerbehörde im Sinne dieses Gesetzes. Sie führt zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 36 und 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes und zur Gewährleistung des automatisierten Abrufs nach § 38 des Bundesmeldegesetzes ein Landesmelderegister. Für die Registerbehörde gelten die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes entsprechend.

(2) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, dass die in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen Daten aus dem Landesmelderegister über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abrufen können. Datenabrufe sind mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik abzusichern.

(3) Die Zuständigkeit der Meldebehörden bleibt unberührt. Soweit die Registerbehörde regelmäßige Datenübermittlungen oder automatisierte Abrufverfahren durchführt, sind die Meldebehörden von der Pflicht zur Übermittlung oder der Bereitstellung der Daten befreit. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach § 11 Nummer 5 geregelt.

§ 6

Inhalt des Landesmelderegisters, Ordnungsmerkmale

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 dürfen im Landesmelderegister die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 19 und Absatz 2 Nummer 8 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten und das Ordnungsmerkmal der Meldebehörde (§ 4 des Bundesmeldegesetzes) gespeichert werden.

(2) Das Landesmelderegister darf mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen (§ 4 des Bundesmeldegesetzes) geführt werden.

(3) Die nach Absatz 1 zu speichernden Daten werden logisch getrennt nach Meldebehörden gespeichert.

§ 7

Datenübermittlung

Die Meldebehörden übermitteln der Registerbehörde die in § 6 Absatz 1 aufgeführten Daten und das Ordnungsmerkmal (§ 4 des Bundesmeldegesetzes). Die Meldebehörden übermitteln der Registerbehörde spätere Änderungen oder Löschungen der nach Satz 1 übermittelten Daten unverzüglich.

§ 8

Richtigkeit und Vollständigkeit des Landesmelderegisters, Löschung von Daten

(1) Speicherungen, Änderungen oder Löschungen von Daten im Landesmelderegister erfolgen ausschließlich aufgrund der Übermittlungen der Meldebehörden nach § 7.

(2) Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, die Daten aus dem Landesmelderegister automatisiert abrufen und die nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen, teilen unverzüglich mit, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Die Registerbehörde hat die Anhaltspunkte unverzüglich an die zuständige Meldebehörde zu übermitteln.

(3) Im Landesmelderegister sind Daten zu löschen, wenn sie im Melderegister der zuständigen Meldebehörde gelöscht oder gesondert aufbewahrt werden. Die zuständige Meldebehörde zeigt der Registerbehörde insbesondere die Löschung und gesonderte Aufbewahrung unverzüglich an.

§ 9

Datenverantwortlichkeit

Die Meldebehörden sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie die Richtigkeit und die Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Die Registerbehörde unterrichtet die zuständige Meldebehörde, wenn sie Unstimmigkeiten feststellt. Die Meldebehörden haben auf Anforderung der Registerbehörde die in § 6 Absatz 1 genannten Daten zu übermitteln.

§ 10

Zweckbindung der Daten, Schutzrechte

(1) Die Registerbehörde darf die gespeicherten Daten nur zur Erfüllung der in § 5 genannten Aufgaben verarbeiten. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Integrität der im Landesmelderegister gespeicherten Daten gewährleisten.

(2) Zum Schutz der Betroffenen gelten die §§ 7, 8, 9 Satz 1 Nummer 1 sowie die §§ 10 und 11 des Bundesmeldegesetzes entsprechend.

§ 11

Verordnungsermächtigungen

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die regelmäßigen Übermittlungen der in § 34 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten und das Ordnungsmerkmal (§ 4 des Bundesmeldegesetzes) unter den dort genannten Voraussetzungen und unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger sowie der zu übermittelnden Daten zuzulassen,
2. die zum automatisierten Abruf berechtigten öffentlichen Stellen (§ 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes) unter den in § 38 des Bundesmeldegesetzes genannten Voraussetzungen und unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung sowie der zu übermittelnden Daten zuzulassen,

3. zu bestimmen, dass der Datenabruf abweichend von § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt,
 4. die Übermittlung weiterer als die in § 42 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu bestimmen und
 5. für Fälle der regelmäßigen Datenübermittlungen und der Datenübermittlungen durch automatisierte Ab-rufverfahren die Form der zu übermittelnden Daten sowie das Nähere über das Verfahren, den Weg der Übermittlungen und die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen festzulegen.“
11. § 44 wird § 12 und die Angabe „Artikel 11 Abs. 1“ wird durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 1“ ersetzt.
12. Nach dem neuen § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 54 des Bundesmeldegesetzes ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die jeweils zuständige Meldebehörde.“

13. Die Überschriften der Abschnitte 1 bis 9 werden gestrichen.

Artikel 2

Folgeänderungen

- (1) In § 37 Absatz 3 Satz 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- (2) In § 2 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 25) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes“ gestrichen.
- (3) In § 23 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- (4) In § 2 Nummer 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 20 des Bundesmeldegesetzes“ und die Wörter „§ 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „den §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- (5) In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 62) werden die Wörter „§ 29 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- (6) In § 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2009 (GVBl. II S. 386) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- (7) In § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 4. Februar 2008 (GVBl. II S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 1) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(8) In § 5 Absatz 1 der Volksentscheidsverfahrensverordnung vom 29. Februar 1996 (GVBl. II S. 158), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Juni 2009 (GVBl. II S. 386, 390) geändert worden ist, werden die Wörter „Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1999 (GVBl. II S. 618), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. August 2006 (GVBl. II S. 402) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 4. Juli 2014

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg